

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Juni 1973	Nummer 53
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	18. 5. 1973	Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung Errichtung der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) in Dortmund	959
20310 20318 203302	7. 5. 1973	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifverträge für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes; Anschlußtarifverträge	952
203011	10. 5. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ausbildung der Beamten in der Gewerbeaufsichtsverwaltung; Bestellung von Ausbildungsleitern, Dienst- reisen und Reisen zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken	952
2370		Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers v. 10. 4. 1973 (MBL. NW. 1973 S. 820) Förderung des sozialen Wohnungsbaues; Gewährung von öffentlichen oder nicht öffentlichen Wohnungs- baumitteln des Landes an Bedienstete des Bundes, des Landes, der Bundespost, der Bundesbahn, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts	959
26	9. 5. 1973	RdErl. d. Innenministers Einziehung der Abschiebungskosten durch die Ausländerbehörden	952
787	25. 4. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien zur Förderung des Einsatzes von landwirtschaftlichen Betriebshelfern	953
8055	11. 4. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel — Maschinenschutzgesetz —	954
8300	15. 5. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Anrechnungsverordnungen nach § 33 Abs. 6 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)	956
910	10. 5. 1973	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Planung und Bau von Park-and-Ride-Anlagen	956

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
17. 5. 1973	Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei Bek. — Mexikanisches Wahlkonsulat, Düsseldorf	957
15. 5. 1973	Innenminister Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Beschäftigungsausweises für einen Bediensteten der Landesrenten- behörde Nordrhein-Westfalen	957
10. 5. 1973	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Bek. — Ungültigkeit von Dienstaussweisen	957
11. 5. 1973	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bek. — Anmeldung vitaminisierter Lebensmittel nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel	957
14. 5. 1973	Bek. — Beratung nach § 8 Abs. 2 BSHG; Härtefonds für russisch Verfolgte nicht jüdischen Glaubens (HNG-Fonds)	957
14. 5. 1973	Mitt. — Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein- Westfalen seit dem 1. 4. 1973 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. 5. 1973	960
	Personalveränderungen	
	Ministerpräsident	957
	Innenminister	958
	Justizminister	959

I.

20310
20318
203302**Tarifverträge
für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes****Anschlußtarifverträge**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4100 – 1.2 – IV 1 – u. d.
Innenministers – II A 2 – 7.20.00 – 1/73 –
v. 7. 5. 1973

I.

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA) haben die nachstehend genannten Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. zum Siebenundzwanzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 23. Februar 1972, der mit dem Gem. RdErl. v. 26. 4. 1972 (SMBI. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit dem Verband der weiblichen Angestellten am 20. September 1972,
 - b) mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen am 20. September 1972,
 - c) mit dem Berufsverband der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen am 20. September 1972,
 - d) mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 20. September 1972,
 - e) mit der Gewerkschaft der Polizei am 20. September 1972,
 - f) mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst am 20. September 1972,
 - g) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 20. September 1972,
 - h) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 20. September 1972 und
 - i) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 20. September 1972;
2. zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 29. Oktober 1971, der mit dem Gem. RdErl. v. 17. 1. 1972 (SMBI. NW. 20318) bekanntgegeben worden ist, mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 4. September 1972.

II.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hat die nachfolgenden Anschlußtarifverträge geschlossen:

1. zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Wirtschaftspersonal in Anstalten und Heimen gemäß SR 2a und SR 2b BAT) vom 9. Juni 1972, der mit dem Gem. RdErl. v. 6. 7. 1972 (SMBI. NW. 20310) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter und -pädagogen am 10. Juni 1972,
 - b) mit dem Berufsverband der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen am 10. Juni 1972,
 - c) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 10. Juni 1972,
 - d) mit dem Verband der weiblichen Angestellten am 10. Juni 1972,
 - e) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 10. Juni 1972 und
 - f) mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund am 10. Juni 1972;
2. zum Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. Juni 1972 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970, der mit dem Gem. RdErl. v. 6. 7. 1972 (SMBI. NW. 203302) bekanntgegeben worden ist,
 - a) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund am 16. Juni 1972,*

- b) mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund am 16. Juni 1972,
- c) mit der Gewerkschaft der Polizei am 16. Juni 1972 und
- d) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands am 16. Juni 1972.

Die Anschlußtarifverträge haben den gleichen Inhalt wie die Tarifverträge, die mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft abgeschlossen und mit den jeweils genannten Runderlassen bekanntgegeben worden sind. Von der Bekanntgabe des Wortlauts der Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen.

– MBI. NW. 1973 S. 952.

203011

**Ausbildung der Beamten
in der Gewerbeaufsichtsverwaltung****Bestellung von Ausbildungsleitern, Dienstreisen
und Reisen zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 10. 5. 1973 – III A 1 – 2081.1 – (III Nr. 17/73)

Aufgrund des § 7 der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den höheren Dienst, den gehobenen technischen Dienst und den mittleren technischen Dienst in der Gewerbeaufsichtsverwaltung, VwVO v. 13., 14. und 15. 12. 1967 (SMBI. NW. 203011), werden folgende Gewerbeaufsichtsbeamte ab sofort zu Ausbildungsleitern bestellt:

1. Leitender Regierungsgewerbeinspektor Dr.-Ing. Haack, Leiter der Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik der Gewerbeaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen, zum Ausbildungsleiter für Gewerbeinspektorenreferendare,
2. Regierungsgewerbeinspektor Dipl.-Chem. Kamphausen, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Mönchengladbach, zum Ausbildungsleiter für Gewerbeinspektoranwärter und Gewerbeassistentenanwärter.

Sämtliche Dienstreisen oder Reisen zur Ausbildung, die nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erforderlich werden, gelten hiermit als genehmigt.

Das gilt nicht nur für Dienstreisen der Ausbildungsleiter und Reisen der Beamten im Vorbereitungsdienst zu Arbeitsgemeinschaften und informatorischen Betriebsbesichtigungen, sondern auch für die Dienstreisen der Beamten im Vorbereitungsdienst, der Ausbildungsleiter und Prüfungskommissionsmitglieder zu den schriftlichen und mündlichen Prüfungsterminen sowie der Referenten zu den Arbeitsgemeinschaften.

Die Höhe der Reisekostenerstattung für die Anwärter richtet sich nach meinem RdErl. v. 3. 9. 1970 (n. v.) – I B 1 – 2110 –. Die Reisekosten sind für Ausbildungsleiter, Referenten und Anwärter bei Kapitel 07 11 Titel 525 1 abzurechnen.

Reisen von Anwärtern im Rahmen der Aufsichtstätigkeit sind Dienstreisen oder Dienstreisen. Die Kosten hierfür sind bei Kapitel 07 11 Titel 527 1 zu buchen.

Die Nebentätigkeit der Ausbildungsleiter und der Referenten wird hiermit genehmigt.

Die Leiter der Ausbildungsbehörden (Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter) werden gebeten, Neueinstellungen von Anwärtern den zuständigen Ausbildungsleitern unverzüglich mitzuteilen.

Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 28. 3. 1968 – SMBI. NW. 203011 – wird hiermit aufgehoben.

– MBI. NW. 1973 S. 952.

26

**Einziehung der Abschlebungskosten
durch die Ausländerbehörden**

RdErl. d. Innenministers v. 9. 5. 1973 –
I C 3/43.548

Die Abschiebung von Ausländern obliegt nach § 20 Ausländergesetz (AuslG) den Ausländerbehörden (vgl. auch

Nummer 4 Buchst. g zu § 20 AuslGVwv). Die durch die Abschiebung als einem Akt der Verwaltungsvollstreckung entstehenden Kosten hat gem. § 24 Abs. 6 Satz 1 AuslG der Ausländer selbst zu tragen. Daneben können u. U. auch Dritte zur Deckung der Abschiebungskosten herangezogen werden, z. B. der nach § 24 Abs. 6a AuslG kostenpflichtige Arbeitgeber, eine Behörde des Heimatlandes des Ausländers oder der Arbeitsverwaltung. Zu den Kosten der Abschiebung gehören, wie Nummer 1 zu § 24 AuslGVwv klarstellt, nicht nur Auslagen der Ausländerbehörden selbst, sondern alle Auslagen, die den an der Abschiebung beteiligten Behörden und Dienststellen, also insbesondere den Kreispolizeibehörden – bei zentralen Abschiebungen [s. RdErl. d. Innenministers v. 12. 7. 1972 – (n. v.) – I C 3/43.44 –] dem Regierungspräsidenten Düsseldorf – entstehen. Die Einziehung dieser Kosten gehört zum Abschiebungsverfahren und fällt demnach in die alleinige Zuständigkeit der Ausländerbehörden. Sie richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NW.) vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1971 (GV. NW. S. 326), – SGV. NRW. 2010 –.

§ 48 Abs. 2 Ordnungsbehördengesetz (OBG), der bestimmt, daß das Land die Kosten der Abschiebung und Zurückschiebung von Ausländern zu tragen hat, verändert weder die Kostenregelung nach § 24 Abs. 6 und 6a AuslG noch stellt die Bestimmung eine Änderung der Zuständigkeitsregelung des § 20 AuslG für das Abschiebungsverfahren dar oder berührt die Regelungen des VwVG. NW. über die Einziehung der in diesem Verfahren entstehenden Kosten.

§ 48 Abs. 2 OBG hat vielmehr die lediglich behördeninterne Bedeutung, daß in den Fällen, in denen die Verpflichtung des Ausländers oder eines Dritten, die Kosten der Abschiebung zu tragen, nicht erfüllt wird, abweichend von § 48 Abs. 1 Satz 2 OBG nicht die Ausländerbehörde, sondern das Land die Kosten zu tragen hat. Hierfür sind den Kreispolizeibehörden und – für zentrale Abschiebungen auf dem Luftwege – dem Regierungspräsidenten Düsseldorf Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.

Entstehen den an der Abschiebung beteiligten Behörden und Dienststellen, insbesondere den Kreispolizeibehörden und dem Regierungspräsidenten Düsseldorf, Kosten, so haben sie die Kosten bei der zuständigen Ausländerbehörde unverzüglich zur Erstattung anzumelden.

Die Ausländerbehörden sind verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen die von dem oder den Kostenpflichtigen eingezogenen Beträge an die von der Kreispolizeibehörde, dem Regierungspräsidenten Düsseldorf oder einer sonstigen Behörde oder Dienststelle bezeichnete Kasse abzuführen. Gegebenenfalls haben die Ausländerbehörden innerhalb der genannten Frist mitzuteilen, warum eine Erstattung der Kosten nicht oder nicht in voller Höhe möglich ist. Die Ausländerbehörden haben für einen größtmöglichen Rückfluß von Mitteln an das Land Sorge zu tragen.

– MBl. NW. 1973 S. 952.

787

Richtlinien zur Förderung des Einsatzes von landwirtschaftlichen Betriebshelfern

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 25. 4. 1973 – II A 4 – 2584 – 2956

1 Verwendungszweck

Förderung des freiwilligen Zusammenschlusses von Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe und sonstiger Interessenten zu Betriebshelferdiensten.

2 Zuwendungsberechtigte

2.1 Freiwillige Zusammenschlüsse von Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe und sonstigen Interessenten zu eingetragenen Vereinen oder Genossenschaften (Betriebshelferdienste),

- die den Einsatz landwirtschaftlicher Betriebshelfer bei sozialen Notständen in landwirtschaftlichen Betrieben bezwecken; der Zweck muß in der Satzung angegeben sein;
- die die dazu notwendigen Betriebshelferstellen eingerichtet und besetzt haben bzw. einrichten und besetzen.

2.2 Eine Kooperation mit einem Maschinenring ist nicht schädlich, wenn eine getrennte Kostenrechnung erfolgt.

3 Förderungsvoraussetzungen

3.1 Förderungsfähig ist der Einsatz von landwirtschaftlichen Betriebshelfern bei sozialen Notständen in landwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere bei Tod, Unfall, Krankheit sowie amtlich anerkannte Vorbeugungs- und Genesungskur des Betriebsleiters oder einer anderen für die Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes unentbehrlichen Kraft.

3.2 Zwischen dem Betriebshelferdienst und dem Betriebshelfer ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag zu schließen, aus dem sich ergibt, daß ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis begründet wurde.

3.3 Der Betriebshelfer muß seiner Eignung oder Ausbildung nach in der Lage sein, landwirtschaftliche Betriebe selbstständig zu bewirtschaften. Er hat ein Arbeitstagebuch zu führen, aus dem die Gründe zu ersehen sind, die für seinen Einsatz maßgebend waren, damit die Zuschußfähigkeit der Einsatzzeit erkennbar wird.

3.4 Die Eintragungen im Arbeitstagebuch sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern des Betriebshelferdienstes auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen und durch deren Unterschrift zu bestätigen.

4 Art und Höhe der Zuwendung

4.1 Dem Betriebshelferdienst (2.1) können Zuschüsse für jede von ihm eingerichtete und besetzte Betriebshelferstelle gewährt werden.

4.2 Für jede dieser Stellen – ohne Rücksicht auf die Person des jeweiligen Stelleninhabers – werden im ersten Jahr bis zu 4000,- DM, vom zweiten Jahr an jährlich bis zu 3000,- DM gewährt.

4.3 Der Höchstbetrag kann gewährt werden, wenn mindestens 245 zuschußfähige Einsatztage je Betriebshelferstelle und Jahr im Arbeitstagebuch nachgewiesen sind. Der zustehende Urlaub und Zeiten einer durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen Erkrankung des Betriebshelfers gelten als zuschußfähige Einsatztage, höchstens jedoch bis zum Eintritt der Krankengeldzahlung.

4.4 Auf die Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

5 Bewilligungsbehörden

Bewilligungsbehörden sind die Landwirtschaftskammern Rheinland in Bonn und Westfalen-Lippe in Münster.

6 Antrag, Bewilligung

6.1 Der Zuschuß wird nur auf Antrag gewährt.

6.2 Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- 6.21 die Satzung des Betriebshelferdienstes
- 6.22 eine Versicherung der Vorstandsmitglieder über die erfolgte Eintragung in das Vereins- oder Genossenschaftsregister mit Angabe des Datums und der Nummer der Eintragung sowie eine Mitteilung über die Zahl der Mitglieder
- 6.23 die Satzung bzw. Richtlinien über den Einsatz der Betriebshelfer
- 6.24 eine Abschrift des Arbeitsvertrages zwischen dem Betriebshelferdienst und dem Betriebshelfer.

6.3 Die Unterlagen zu 6.21 bis 6.23 brauchen nur dem Zuschußantrag für die erste Betriebshelferstelle beigelegt zu werden.

6.4 Bei neu eingerichteten Stellen ist die Einstellung des Betriebshelfers erst nach der Bewilligung des Landeszuschusses zulässig.

6.5 Über den Antrag auf Gewährung des Zuschusses entscheidet die Bewilligungsbehörde.

T. 6.6 Der Bewilligungsbehörde ist vom Betriebshelferdienst (2.1) nach Schluß des Haushaltsjahres – spätestens bis zum 1. März des nachfolgenden Haushaltsjahres – das geprüfte Arbeitstagebuch als Verwendungsnachweis vorzulegen.

7 Prüfungsrecht

Die Bewilligungsbehörde, der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Landesrechnungshof sind berechtigt, die Verwendung der Zuschußmittel durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

8 Widerruf der Bewilligung, Rückzahlungsverpflichtung

8.1 Die Bewilligung wird widerrufen, wenn der Betriebshelferdienst (4.1) den Zuschuß zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat. Der Zuschuß ist in diesem Falle zuzüglich Zinsen – 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank – vom Auszahlungstag an zurückzufordern.

8.2 Der Betriebshelferdienst ist verpflichtet, Änderungen hinsichtlich seiner Berechtigung (2) oder der Förderungsvoraussetzungen (3) unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

9 Berichterstattung

T. Nach Schluß des Haushaltsjahres – spätestens bis zum 1. April des nachfolgenden Haushaltsjahres – ist mir von der Bewilligungsbehörde ein Sachbericht (zweifach) zu erstatten. Diesem ist eine Zusammenstellung nach folgendem Muster beizufügen.

Name und Anschrift der		Antrag vom	Beginn der Förderung	Gesamt- kosten DM	Landes- zuschuß DM
Antrag- steller	Betriebs- helfer				

T. Darüber hinaus hat mir die Bewilligungsbehörde zum 1. Juli jeden Jahres eine Aufstellung über die neu in die Förderung aufgenommenen Betriebshelferstellen unter namentlicher Angabe der jeweiligen Betriebshelferdienste zuzuleiten.

10 Schlußbestimmung

Diese Richtlinien sind ab 1. Januar 1973 anzuwenden.

– MBl. NW. 1973 S. 953.

8055

Durchführung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel – Maschinenschutzgesetz –

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 11. 4. 1973 – III A 3 – 8100 (III Nr. 13/73)

Unbeschadet der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 27. Oktober 1970 (Bundesanz. Nr. 205 vom 3. 11. 1970) – AVV – bitte ich, die folgenden organisatorischen und verfahrensmäßigen Regelungen zu beachten:

1. Unfalluntersuchungen

1.1 Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben bei der Auswertung von Unfallanzeigen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Auswertung von Anzeigen über Arbeitsunfälle, Untersuchung von Arbeitsunfällen, RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 11. 1967 – SMBl. NW. 8054 –) zu prüfen, ob der betreffende Unfall durch eine fehlerhafte Beschaffenheit bzw. eine unzureichende Aufstellungs-, Anbringungs- oder Gebrauchsanweisung eines technischen Arbeitsmittels verursacht worden ist.

1.2 Unfälle sollten in jedem Fall untersucht werden, wenn ein Verstoß gegen das Maschinenschutzgesetz zu vermuten ist.

1.3 Bei der Auswertung von Unfällen, die nicht durch Unfallanzeigen nach Nr. 1.1 gemeldet werden (z. B. in privaten Haushalten), sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter auf Mitteilungen der Polizei angewiesen. Die Polizeibehörden unterrichten die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, wenn ihnen derartige Unfälle bekanntwerden und die Vermutung besteht, daß diese Unfälle auf die mangelhafte Beschaffenheit technischer Arbeitsmittel zurückzuführen sind. Die Polizeibehörden sollen, wenn sie in solchen Fällen wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung ermitteln, die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter mit hinzuziehen.

2. Betriebs- und Arbeitsstättenrevisionen

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben die arbeitsschutzbezogenen Betriebs- und Arbeitsstättenrevisionen zum Anlaß zu nehmen, technische Arbeitsmittel im Rahmen des Möglichen auf die Übereinstimmung mit § 3 des Gesetzes zu überprüfen. Das gilt nicht nur für die an den Arbeitsplätzen der revidierten Betriebe verwendeten Maschinen, Geräte usw., sondern auch für die Serienprodukte von der Aufsicht des Gewerbeaufsichtsamtes unterstehenden Fertigungsbetrieben sowie – insbesondere in Form von Stichprobenuntersuchungen – hinsichtlich der in Einzel- oder Großhandelsbetrieben feilgebotenen oder ausgestellten technischen Arbeitsmittel.

Die Übereinstimmung mit den Anforderungen des Gesetzes kann unterstellt werden, soweit für das betreffende technische Arbeitsmittel ein Prüfzeichen oder eine Prüfbescheinigung entsprechend § 6 AVV vorliegt.

3. Auswertung von Veröffentlichungen

Die Zentralstelle für Sicherheitstechnik wertet Veröffentlichungen über Mängel an technischen Arbeitsmitteln aus, soweit der Hersteller oder Importeur in Nordrhein-Westfalen ansässig ist, und benachrichtigt erforderlichenfalls das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.

Unabhängig davon haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter die von der Stiftung „Warentest“ herausgegebene Zeitschrift „test“ unverzüglich daraufhin durchzusehen, ob Maßnahmen gegen Hersteller oder Importeure im eigenen Aufsichtsbezirk angezeigt erscheinen. Sofern die in dieser Zeitschrift wiedergegebenen Testergebnisse und Erläuterungen zur Urteilsbildung nicht ausreichen, sind die Prüfprotokolle direkt bei der Stiftung Warentest, 1 Berlin 30, Lützowplatz 11–13, Telefon (03 11) 26 92 81, zu erbitten.

4. Gewerbeaufsichtliche Messekommissionen

Bei den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern Düsseldorf, Essen und Köln sind gewerbeaufsichtliche Messekommissionen zu bilden. Diese Messekommissionen haben die Einhaltung des Maschinenschutzgesetzes auf größeren Messen und Ausstellungen innerhalb ihres Aufsichtsbezirks zu überwachen. Bei schwerwiegenden Verstößen hat der Leiter der Messekommission sofort die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen; bei geringfügigen Mängeln ist der Vorgang an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt abzugeben, in dessen Bezirk der betroffene Hersteller oder Importeur ansässig ist.

Die personelle Besetzung der Messekommissionen obliegt den Amtsleitern. Die Leitung der Kommissionen ist in der Regel einem Gewerbeaufsichtsbeamten des höheren Dienstes zu übertragen. Die Besetzung sollte jeweils entsprechend dem auf der betreffenden Messe oder Ausstellung dominierenden Sachgebiet erfolgen. Unter diesem Gesichtspunkt kann es zweckmäßig sein,

auch Gewerbeaufsichtsbeamte anderer Staatlicher Gewerbeaufsichtsämter oder der Regierungspräsidenten in der Messekommission mitwirken zu lassen (z. B. Angehörige von Maschinenschutzkommissionen, Mitglieder in Fachausschüssen). Die Zentralstelle für Sicherheitstechnik sollte stets in der Messekommission vertreten sein. Den berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen ist rechtzeitig Gelegenheit zu geben, sich an den Messebegehungen zu beteiligen.

Über jede Messe oder Ausstellung, die von einer gewerbeaufsichtlichen Messekommission begangen worden ist, ist mir unverzüglich auf einem Formblatt, das bei der Zentralstelle für Sicherheitstechnik erhältlich ist, auf dem Dienstwege zu berichten.

5. Maschinenschutzkommissionen

Entsprechend den in einzelnen Aufsichtsbezirken vorhandenen Branchen-Schwerpunkten von Herstellern oder Importeuren werden an bestimmten Gewerbeaufsichtsämtern Maschinenschutzkommissionen gebildet. Dies gilt bis auf weiteres für folgende Ämter mit nachstehenden Fachgebieten:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Arnsberg:

elektrische Beleuchtungseinrichtungen, elektrische Haushaltsgeräte;

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf:

technische Arbeitsmittel, die vorwiegend im Bereich „Druck, Papier und Pappe“ eingesetzt werden;

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Essen:

Campinggeräte; technische Arbeitsmittel, die in den Zuständigkeitsbereich des DVGW fallen;

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Köln:

Haushalts-, Sport-, Garten- und Bastelgeräte, soweit nicht die StGAÄ Arnsberg oder Essen zuständig sind;

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Krefeld:

technische Arbeitsmittel, die vorwiegend im Bereich „Nahrungs- und Genußmittel“ eingesetzt werden;

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Minden:

Möbel, insbesondere Arbeitsmöbel; Holzbearbeitungsmaschinen;

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Mönchengladbach:

technische Arbeitsmittel, die vorwiegend in folgenden Bereichen eingesetzt werden:

1. Landwirtschaft;
2. Textil und Bekleidung;

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Soest:

Seile und Ketten; Leitern; Spielzeug; Spielplatz- und Turngeräte; Kinderfahrzeuge;

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Solingen:

Werkzeugmaschinen und Werkzeuge.

Die Maschinenschutzkommissionen stehen in schwierigen Fragen auf den genannten Gebieten allen Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern des Landes zur Verfügung; sie können auch Hersteller oder Importeure außerhalb des Aufsichtsbezirks ihres Amtes unter Beteiligung des zuständigen Amtes aufsuchen.

Die Leiter der Maschinenschutzkommissionen in Düsseldorf, Essen und Köln sind gleichzeitig Leiter der hier eingerichteten Messekommissionen.

Die Zentralstelle für Sicherheitstechnik sollte in jeder Maschinenschutzkommission vertreten sein.

6. Grundsatzfragen Maschinenschutzgesetz

Jedes Staatliche Gewerbeaufsichtsamt hat im Organisationsplan das Aufgabengebiet „Grundsatzfragen Maschinenschutzgesetz“ auszuweisen. Bei den Gewerbeaufsichtsämtern mit Messe- oder Maschinenschutzkommissionen ist dieses Aufgabengebiet dem Leiter der Kommission und seinem Mitarbeiter zuzuweisen; in den übrigen Gewerbeaufsichtsämtern ist dieses Aufgabengebiet in der Regel einem Beamten des gehobenen und des mittleren Dienstes zu übertragen. Mit der Wahrnehmung dieses Aufgabengebietes sind insbesondere folgende Obliegenheiten verbunden:

- a) Mitzeichnung sämtlicher im Amt anfallender Vorgänge, die das Maschinenschutzgesetz betreffen
- b) Führung von Statistiken über die Durchführung des Maschinenschutzgesetzes
- c) Führung des Regelwerks zum Maschinenschutzgesetz
- d) Untersuchung und Auswertung von Unfällen und Eingaben außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Gewerbeaufsicht, wenn Belange des Maschinenschutzgesetzes angesprochen sind (z. B. Haushalt und Freizeit)
- e) Sofortdurchsicht der Testergebnisse der Stiftung „Warentest“ (Nr. 3) und ggf. Weiterleitung an die zuständige Abteilung im Amt
- f) Bearbeitung derjenigen Vorgänge nach dem Maschinenschutzgesetz, die nicht in die Zuständigkeit einer Abteilung fallen (siehe Nr. 7 Satz 3)
- g) Beratung der übrigen Beamten des Amtes in besonderen Fragen zum Maschinenschutzgesetz
- h) Meldung von Lücken oder unbefriedigenden Bestimmungen im technischen Regelwerk an die Zentralstelle für Sicherheitstechnik
- i) Mitwirkung in der bei dem betreffenden Amt eingerichteten Messe- bzw. Maschinenschutzkommission.

7. Bearbeitung der Vorgänge

Der Vorgang wird von der Abteilung bearbeitet, die nach dem Organisationsplan des Amtes für den betreffenden Hersteller oder Importeur zuständig ist. Die Untersuchung von Unfällen oder die Bearbeitung von Eingaben erfolgt durch die für den jeweiligen Betrieb zuständige Abteilung. Ergibt sich hieraus keine Zuständigkeit (z. B. Eingaben von Privatpersonen), so findet Nr. 6 Buchstabe f) Anwendung.

Kann die weitere Bearbeitung nur außerhalb des Bezirks des Amtes erfolgen (z. B. wegen des Sitzes des Herstellers oder Einführers), so ist der Vorgang unmittelbar an die zuständige Behörde abzugeben.

Wegen der rationelleren Bearbeitung und besseren Auswertungsmöglichkeit sind die bei der Zentralstelle für Sicherheitstechnik erhältlichen Vordrucke zu benutzen. Der auf diesen Vordrucken angegebene Verteiler ist zu beachten.

8. Baumusterprüfungen

Es ist mit dem repressiven Charakter des Maschinenschutzgesetzes nicht vereinbar, daß die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Unbedenklichkeitsbescheinigungen ausstellen oder auf andere Weise den ordnungsgemäßen Zustand technischer Arbeitsmittel bestätigen. Auf diesbezügliche Anfragen von Herstellern oder Importeuren soll diesen empfohlen werden, sich an eine der vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach § 6 AVV bezeichneten Prüfstellen zu wenden.

9. Mängel an bereits verwendeten technischen Arbeitsmitteln

Werden Mängel an technischen Arbeitsmitteln festgestellt, die bereits in den Verkehr gebracht worden sind, so ist eine besondere Mitteilung an die Zentralstelle für Sicherheitstechnik erforderlich.

10. Berichterstattung

Soweit nicht bereits aus dem Verteiler der unter Nrn. 4 und 7 genannten Vordrucke ersichtlich, gilt hinsichtlich der Berichterstattung folgendes:

Untersagungsverfügungen, Widersprüche, Widerspruchsbescheide, Klageschriften und Gerichtsentscheidungen sind mir direkt – nachrichtlich dem Regierungspräsidenten – in Durchschrift oder Ablichtung zuzusenden.

Auf die Pflicht zur Übersendung einer Abschrift einer Untersagungsverfügung an den Ausschuß für technische Arbeitsmittel (Geschäftsführung: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung, 46 Dortmund-Marten, Martener Str. 435, Postfach 25) gemäß § 6 Abs. 2 des Maschinenschutzgesetzes wird hingewiesen.

Dieser RdErl. ergeht hinsichtlich der Nr. 1.3 im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Meine RdErl. v. 28. 11. 1968 und 8. 4. 1970 (SMBI. NW. 8055) werden hiermit aufgehoben.

– MBI. NW. 1973 S. 954.

8300

Durchführung der Anrechnungsverordnungen nach § 33 Abs. 6 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 15.5. 1973 - II B 2 - 4203.1 (15/73)

1. Das Inkrafttreten einer nach § 33 Abs. 6 BVG von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen Rechtsverordnung über das anzurechnende Einkommen stellt einen Neufeststellungsgrund im Sinne des § 62 Abs. 1 BVG wegen der Änderung der Rechtsgrundlage dar.
2. Bei der Anwendung einer neuen Anrechnungsverordnung sind auch die nach der letzten Feststellung eingetretenen Erhöhungen des Bruttoeinkommens um weniger als 10,- DM monatlich zu berücksichtigen, da Anlaß zur Neufeststellung durch den Erlass einer neuen Anrechnungsverordnung und die Verkündung eines Anpassungsgesetzes gegeben ist. Dadurch wirken sich Erhöhungen des Einkommens ohne Rücksicht auf das Ausmaß zwangsläufig auf die Ausgleichsrente und Elternrente aus. Sofern neben der neu festzustellenden Ausgleichsrente noch ein Berufschadens- oder Schadensausgleich zusteht, ist dieser im Hinblick auf die Einkommenserhöhung ebenfalls neu festzustellen, da es nach § 62 Abs. 1 BVG genügt, daß eine der vom Einkommen beeinflussten Leistungen neu festzustellen ist.
3. Nach § 56 BVG sind die laufenden Rentenleistungen jährlich mit Wirkung vom 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres an durch Gesetz um den entsprechenden Hundertsatz zu erhöhen. Laufend gewährte Versorgungsbezüge sind nach § 90 Abs. 1 BVG von Amts wegen neu festzustellen. Bei der Feststellung der Ausgleichs- oder Elternrente ist die zum gleichen Zeitpunkt wirksam werdende Rechtsverordnung über das anzurechnende Einkommen zugrunde zu legen.
4. In den Fällen, in denen sich erstmals ein Anspruch auf Ausgleichs- oder Elternrente ergibt, bedarf es nach § 90 Abs. 2 Satz 1 BVG eines Antrages. Für den Beginn der Zahlung ist § 90 Abs. 2 Satz 2 BVG maßgebend. Nach § 90 Abs. 2 Satz 3 BVG beginnt die Zahlung gleichfalls mit dem Wirksamwerden der entsprechenden Änderung des Bundesversorgungsgesetzes, wenn die neuen Ansprüche erst auf Grund einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung festgestellt werden können und der Antrag binnen eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung gestellt wird. Diese Regelung gilt in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung auch im Zusammenhang mit einer Anrechnungsverordnung nach § 33 Abs. 6 BVG. Die Anpassungsgesetze und die Anrechnungsverordnungen bilden als Feststellungsgrundlage für die Ausgleichs- und Elternrente eine Einheit, da sie rechtlich von einander abhängig sind und auch gleichzeitig wirksam werden. Schon allein auf Grund des zeitlichen Zusammentreffens beider für den neuen Anspruch maßgeblichen Faktoren, nämlich der Änderung der Vollrentenbeträge durch das Anpassungsgesetz und Feststellung neuer Freibeträge und Einkommensgrenzen durch die Anrechnungsverordnung, ist es im allgemeinen nicht möglich, einem dieser Faktoren eine überwiegende Bedeutung für das Entstehen des neuen Anspruchs beizumessen. Da die Anrechnungsverordnung nach § 33 Abs. 6 BVG immer nach dem Anpassungsgesetz verkündet wird, beginnt die Jahresfrist des § 90 Abs. 2 Satz 2 BVG erst mit der Verkündung der Anrechnungsverordnung zu laufen.
5. In den Fällen, in denen trotz Änderung der Tabellenwerte mit einer neuen Anrechnungsverordnung und Erhöhung der Vollrenten auf Grund eines Anpassungsgesetzes eine Minderung der Ausgleichs- oder Elternrente durch eine Erhöhung des Einkommens eintritt, ist für den Zeitraum, für den eine Rückforderung geltend zu machen ist, der Zeitpunkt des „Wissens“ oder „Wissenmüssens“ im Sinne des § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 Abs. 2 VVG entscheidend. Die in einzelnen Versorgungsfällen mögliche Minderung der Ausgleichs- oder Elternrente ist auf die Erhöhung des Einkommens zurückzuführen; denn ohne diese entstünde durch die neue Anrechnungsverordnung und das Anpassungsgesetz sogar ein Anspruch auf Erhöhung der Ausgleichs- oder Elternrente. Sofern ein Förderungsübergang nach § 71b BVG nicht in Betracht kommt oder nicht durchgeführt worden ist, ist daher für die Rück-

forderung der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Berechtigte Kenntnis von der Erhöhung seines Einkommens erhält.

Meinen RdErl. v. 29. 5. 1968 (SMBI. NW. 8300) hebe ich hiermit auf.

- MBI. NW. 1973 S. 956.

910

Planung und Bau von Park-and-Ride-Anlagen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 10. 5. 1973 - VI/B 1 20-30 (31/73)

Der aus Vertretern des Bundesministers für Verkehr, der obersten Straßenbaubehörden der Länder und der kommunalen Spitzenverbände gebildete Koordinierungsausschuß für Straßenplanung hat auf einer Sitzung am 17. 10. 1972 eine Empfehlung über Planung und Bau von Park-and-Ride-Anlagen beschlossen. Ich gebe die als Anlage abgedruckte Empfehlung Nr. 7 bekannt mit der Bitte, die aufgezeigten Gesichtspunkte bei der straßen- und städtebaulichen Planung zu berücksichtigen.

Anlage

Anlage
zum RdErl. d. Ministers
für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
v. 10. 5. 1973

Empfehlung Nr. 7 des Koordinierungsausschusses für Straßenbauplanung vom 17. 10. 1972

Planung und Bau von Park-and-Ride-Anlagen

Der Koordinierungsausschuß für Straßenbauplanung hat sich eingehend mit der verstärkten Förderung von Park-and-Ride-Anlagen auseinandergesetzt. Er hat sich hierbei auf die in verschiedenen Städten gemachten Erfahrungen und vor allem auf Erhebungen und Ausarbeitungen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV), auf Empfehlungen des Internationalen Verbandes für öffentliches Verkehrswesen (UITP) sowie auf Untersuchungen für unterirdische Verkehrsanlagen (STUVA) gestützt.

Aus dem Verbund mit öffentlichen Nahverkehrssystemen heraus tragen P + R-Anlagen zur Entlastung des Straßennetzes bei. Vorwiegend gilt dies für den Berufsverkehr zu den engeren Kernzonen, in denen sie dann auch Parkraum frei machen.

In großflächigen, vor allem bandartigen Verdichtungsräumen gewinnen sie damit regionale (in einigen Fällen sogar überregionale) Bedeutung.

Die entlastende Wirkung von P + R-Anlagen hängt vom Angebot des öffentlichen Verkehrsmittels und vom Anschluß an das Straßennetz ab. Beides steht in Zusammenhang mit der örtlichen Siedlungsstruktur und deren Planung. Weiter ist eine abgestimmte Kapazität der P + R-Anlage bedeutsam.

P + R-Anlagen müssen nicht grundsätzlich an Haltepunkten des schienengebundenen Nahverkehrs liegen, sie können auch an Knotenpunkten und stark frequentierten Stationen von Omnibuslinien ebenfalls von großem Wert sein.

Der Koordinierungsausschuß für Straßenbauplanung hält es für erforderlich, daß sich die für Straßenplanung und Straßenbau ebenso wie die für die Nahverkehrsplanung zuständigen Stellen verstärkt mit dem Bau von P + R-Anlagen auseinandersetzen. Hierzu empfiehlt er den zuständigen Stellen im besonderen:

1. Ständiger Austausch der Erfahrungen mit P + R-Anlagen hinsichtlich der Standort- und Kapazitätsplanung, der Gestaltung, über die Annahme durch die Verkehrsteilnehmer und über Betriebsfragen;
2. Anwendung gleicher Grundsätze für die Planung und den Bau von P + R-Anlagen;
3. gleichartig aufgebaute Nutzen-Kosten-Betrachtungen;

4. eine untereinander abgestimmte publizistische Arbeit zur besseren Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Erfolgsaussichten eines gut funktionierenden Park-and-Ride-Systems;
5. Anwendung des vom Bundesminister für Verkehr empfohlenen einheitlichen Symbols für P + R-Einrichtungen gemäß Verkehrsblatt 1971, Seite 618 Nr. 407.

– MBl. NW. 1973 S. 956.

II.

Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Mexikanisches Wahlkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten
und Chefs der Staatskanzlei v. 17. 5. 1973 –
I B 5 – 434 – 2/61

Das Mexikanische Wahlkonsulat in Düsseldorf ist von der Königsallee 82 zur Kreuzstraße 51/I verlegt worden. Telefon-Nr. 32 89 59.

– MBl. NW. 1973 S. 957.

Innenminister

Ungültigkeitserklärung eines Beschäftigungsausweises für einen Bediensteten

der Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 15. 5. 1973 –
II C 4/15–48

Der von der Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen ausgestellte Beschäftigungsausweis Nr. 519 des Oberregierungsrats Dr. Wolfgang Grützner, wohnhaft in Düsseldorf, Bankstr. 61, ist in Verlust geraten.

Der Beschäftigungsausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Beschäftigungsausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Tannenstr. 26, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1973 S. 957.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Ungültigkeit von Dienstaussweisen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 10. 5. 1973 – Z/A-BD – 91-00

Der Dienstausweis Nr. 0170 des Eichinspektors Georg Vomschee, wohnhaft in Essen, Florastr. 36, ausgestellt am 5. Oktober 1971 von der Landeseichdirektion NW, Köln, ist durch Diebstahl in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

– MBl. NW. 1973 S. 957.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Anmeldung vitaminisierter Lebensmittel nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 11. 5. 1973 – VI B 4 – 42.01.51

Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel vom 1. September 1942 (RGBl. I S. 538) sind fol-

gende vitaminisierte Lebensmittel bei mir angemeldet worden:

„Bensdorp Erdbeer instant“

Anmelder: Fa. Bensdorp GmbH
419 Kleve (Ndrh.) 1, Van-den-Bergh-Str. 2–14

„Schneekoppe-Diät-Fruchtgummi“

Anmelder: Fa. Müller's Mühle & Co KG
4650 Gelsenkirchen, Am Stadthafen 42–50

„Silberquell, Mineralbrunnen-Limonade mit Zitronensaft“

Anmelder: Fa. Albert Strohte & Co
347 Höxter 11, Dahnefeldweg 1

„nur 100' Pilzcreme-Suppe“

„nur 100' Lauchcreme-Suppe“

„nur 100' Tomatencreme-Suppe“

Anmelder: Fa. Müller's Mühle & Co KG
4650 Gelsenkirchen, Am Stadthafen 42–50

„Christinen-Diät, Erfrischungsgetränk mit Orangensaft“

„Christinen-Diät, Erfrischungsgetränk mit Zitronensaft“

Anmelder: Getränke-Industrie Gehring-Bunte
483 Gütersloh 1, Sundernstr. 87

„Aponti Ananas-Milch-Fertigbrei“

„Aponti Apfel-Milch-Fertigbrei“

„Aponti Bienen-Milch-Fertigbrei“

„Aponti Grieß-Milch-Fertigbrei“

„Aponti Orangen-Milch-Fertigbrei“

Anmelder: Fa. Aponti Kindernährmittel-GmbH
5 Köln 1, Holzmarkt 59–65

– MBl. NW. 1973 S. 957.

Beratung nach § 8 Abs. 2 BSHG

Härtfonds für rassistisch Verfolgte nicht jüdischen Glaubens (HNG-Fonds)

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 14. 5. 1973 – IV A 2 – 5072

Der Bundesminister der Finanzen hat gebeten, auf die im Rahmen des von ihm verwalteten sogenannten „HNG-Fonds“ bestehenden Unterstützungsmöglichkeiten hinzuweisen. Aus diesem Fonds können auf formlosen Antrag nach den „Richtlinien zur Vergabe von Mitteln für individuelle Betreuungsmaßnahmen aus dem Härtfonds für rassistisch Verfolgte nicht jüdischen Glaubens (HNG-Fonds)“ in der Fassung vom 15. September 1966 (Bundesanzeiger Nr. 178 vom 22. September 1966) einmalige oder laufende Zuwendungen an Personen gewährt werden, die wegen ihrer jüdischen Abstammung im Sinne der „Nürnberger Gesetze“ verfolgt oder als nahe Angehörige bzw. als sogenannte „arische“ Ehepartner von der Verfolgung mitbetroffen worden sind und der jüdischen Glaubensgemeinschaft weder zur Zeit der Verfolgung angehört haben noch ihr gegenwärtig angehören.

Der Bundesminister der Finanzen bittet, Personen, die zu dem Kreis der Berechtigten gehören, auf die durch den HNG-Fonds gebotenen Möglichkeiten hinzuweisen.

– MBl. NW. 1973 S. 957.

Personalveränderungen

Ministerpräsident

Es sind ernannt worden:

Regierungsrätin z. A. E. Heine zur Regierungsrätin
Regierungsrat W. Tschepe zum Oberregierungsrat.

– MBl. NW. 1973 S. 957.

Innenminister**Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Ministerialrat Dr. E. Stange
zum Leitenden Ministerialrat

Regierungsvermessungsdirektoren
H. Meyer,
H. Watermann
zu Ministerialräten

Regierungsdirektor F.-G. Stähler
zum Ministerialrat

Oberregierungsräte
A. Rybak,
P. H. von Hagen,
F.-W. Witthaus
zu Regierungsdirektoren

Regierungsräte
M. Bünermann,
H. Hoppmann
zu Oberregierungsräten

Oberamtsrätin I. Mai
zur Regierungsrätin

Oberamtsrat A. Klose
zum Regierungsbaurat

Oberamtsrat K.-H. Allebrand
zum Regierungsvermessungsrat

Oberamtsräte
W. Harbort,
H. Hölzer,
H.-P. Kohlen,
H. Nacke,
E. Wilke,
H. Wielpütz
zu Regierungsräten

Es ist in den Ruhestand getreten:

Regierungsdirektor K. Schmitt

Es ist entlassen worden:

Ministerialrat O.-W. Stinshoff wegen Übertritts zum Land
Rheinland-Pfalz

Es ist verstorben:

Leitender Ministerialrat Dr. R. Freund

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Statistisches Landesamt Nordrhein-Westfalen
Leitender Regierungsdirektor A. Benker
zum Präsidenten des Statistischen Landesamtes NW

Regierungsräte z. A.
Dr. W. Köhler,
Dr. B. Schön
zu Regierungsräten

Landesrentenbehörde

Regierungsmedizinalrätin Dr. R. Driese
zur Oberregierungsmedizinalrätin

Regierungspräsident – Arnsberg –

Regierungsrat z. A. H. Gehrcke
zum Regierungsrat

Regierungspräsident – Detmold –

Oberregierungsrat P. Schaller
zum Regierungsdirektor

Regierungsrat M. Eggers
zum Oberregierungsrat

Regierungspräsident – Düsseldorf –

Oberregierungsrat R. Scheufler
zum Regierungsdirektor

Regierungsräte

J. Bläß,
K. Ebel,
Dr. E.-H. Ritter
zu Oberregierungsräten

Regierungsbaurätin z. A. Dipl.-Ing. B. Kruel-Zügge
zur Regierungsbaurätin

Regierungsräte z. A.
Dr. W. Jenkner,
W. Kral
zu Regierungsräten

Regierungspräsident – Köln –

Oberregierungs- und -brandrat G. Kraus
zum Regierungsbranddirektor

Regierungspräsident – Münster –

Regierungsrat z. A. B. Hunsche
zum Regierungsrat

Regierungsvermessungsrat z. A. J. Schnadt
zum Regierungsvermessungsrat

Landesbaubehörde Ruhr

Regierungsbaurat z. A. G. Köster
zum Regierungsbaurat

Regierungsoberramtsrat J. Baar
zum Regierungsrat

Polizei-Führungsakademie Hiltrup

Abteilungsdirektor K. Peitz
zum Präsidenten der Polizei-Führungsakademie Hiltrup

Polizeipräsident – Dortmund –

Regierungsdirektor H.-E. Kiebler
zum Leitenden Regierungsdirektor

Landesprüfamt für Baustatik

Regierungsbaurat z. A. L. Fechner
zum Regierungsbaurat

Sonderprüfamt für Baustatik für die Universität Bochum

Regierungsbauräte z. A.
G. Schaich,
M. Stimming
zu Regierungsbauräten

Es sind versetzt worden:

Regierungspräsident – Detmold –

Leitender Regierungsdirektor A. Benker zum
Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen

Regierungsvermessungsdirektor H. Watermann zum
Innenminister

Regierungspräsident – Düsseldorf –

Oberregierungs- und -vermessungsrat D. Stolze zum
Regierungspräsidenten in Arnsberg

Regierungspräsident – Köln –

Abteilungsdirektor K. Peitz zur Polizei-Führungsakademie
Hiltrup

Regierungsdirektor Dr. H. H. Middelhoff zum Innenmini-
ster

Oberregierungsrat F. Däberitz zum Innenminister

Oberregierungsrat F.-J. Ebentreich zur Zentralen Planungs-
stelle zur Rationalisierung von Landesbauten Nordrhein-
Westfalen

Polizeipräsident – Recklinghausen –

Polizeioberrat F. Hausen zum Innenminister

Sonderprüfamt für Baustatik für die Universität Bochum

Regierungsbaudirektor K. Amft zur Landesbaubehörde Ruhr

Es ist in den Ruhestand getreten:

Polizei-Führungsakademie Hiltrup

Präsident der Polizei-Führungsakademie Hiltrup
Dr. O. Rückert

Justizminister**Verwaltungsgerichte**

Es ist ernannt worden:

Regierungsdirektor K.-J. Bunzel
zum Richter am Oberverwaltungsgericht bei dem Oberverwaltungsgericht Münster

Es sind versetzt worden:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht H. Schulte
vom Verwaltungsgericht Münster
an das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen
Richter am Oberverwaltungsgericht W. Schütz
vom Oberverwaltungsgericht Münster
als Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht
an das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen

Es sind in den Ruhestand getreten:

die Richter am Oberverwaltungsgericht
Dr. H. Schultz-Sponholz
und E. Koch
bei dem Oberverwaltungsgericht Münster

Finanzgerichte

Es sind ernannt worden:

Richter am Finanzgericht D. Heiber
zum Vorsitzenden Richter am Finanzgericht
bei dem Finanzgericht Düsseldorf

die Richter am Finanzgericht
E. Pötting
und
Dr. L. Witte

zu Vorsitzenden Richtern am Finanzgericht
bei dem Finanzgericht Münster.

- MBl. NW. 1973 S. 959.

I.

2000

**Errichtung der Zentralstelle
für die Vergabe von Studienplätzen
(ZVS) in Dortmund**

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 18. 5. 1973 - Arbeitsgruppe ZVS

Aufgrund des am 1. Mai 1973 in Kraft getretenen Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 (GV. NW. S. 221) haben die Länder der Bundesrepublik

Deutschland am 1. Mai 1973 die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) in Dortmund errichtet.

Die Zentralstelle ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und gilt für die Anwendung des Rechts des Landes Nordrhein-Westfalen als dessen Einrichtung. Sie untersteht meiner Dienst-, Fach- und Rechtsaufsicht. Die in der Zentralstelle tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter sind Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Zentralstelle hat die Aufgabe, Studienplätze in den Studiengängen mit Aufnahmebeschränkungen an allen Hochschulen im Bundesgebiet zentral zu vergeben. Außerdem hat sie wichtige Aufgaben im Bereich des Zulassungsrechts, der Ermittlung und Festsetzung von Studienplatzkapazitäten, der Information von Studienbewerbern und der Statistik zu erfüllen.

Die Zentralstelle wird außerdem im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen die zentralen Vergabe- und Bewerbungsverfahren gem. § 6 Nr. 2 und 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) durchführen.

Sitz der Zentralstelle ist Dortmund.

Ihre Anschrift lautet:

Zentralstelle
für die Vergabe von Studienplätzen

46 Dortmund

Karl-Marx-Str. 24
Postfach 406
Tel.: 02 31/5 20 21
Telex: 8227 206 zvs d

- MBl. NW. 1973 S. 959.

2370

Berichtigung

zum RdErl. d. Innenministers v. 10. 4. 1973
(MBl. NW. 1973 S. 820)

Betr.: Förderung des sozialen Wohnungsbaues

- Gewährung von öffentlichen oder nicht öffentlichen Wohnungsbaumitteln des Landes an Bedienstete des Bundes, des Landes, der Bundespost, der Bundesbahn, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts -

In Nr. 3 muß der letzte Satz richtig heißen:

Neben den Wohnungsfürsorgemitteln und Aufwendungsdarlehen dürfen sonstige Mittel des Bundes oder Landes nicht in Anspruch genommen werden.

- MBl. NW. 1973 S. 959.

II.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Aufstellung

über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
seit dem 1. 4. 1973 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. 5. 1973

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 14. 5. 1973 – II 1 – 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)			
33492	Lohntarifvertrag Nr. 11 für Arbeiter in den Betrieben des Garten- und Landschaftsbaues im Landesteil Nordrhein vom 4. 4. 1973	16. 4. 1973	5006/3
33493	Tarifvertrag über Vergütungen für Auszubildende wie vor	16. 4. 1973	5006/4
33494	Gehaltstarifvertrag für Angestellte in den Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus im Landesteil Nordrhein vom 4. 4. 1973	1. 5. 1973	5007/2
Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)			
33495	Lohntarifvereinbarung für Waldarbeiter in Privatforstbetrieben in Nordrhein-Westfalen vom 22. 3. 1973.	1. 1. 1973	4782/5
33496	1. Änderungstarifvertrag vom 22. 3. 1973 zum Manteltarifvertrag für Waldarbeiter in Privatforstbetrieben in Nordrhein-Westfalen vom 9. 1. 1970	1. 1. 1973	4782/6
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
33497	Vereinbarung (Protokollnotiz) vom 29. 3. 1973 zur Ergänzung der Tarifvereinbarung für alle Arbeitnehmer des Rheinischen Braunkohlenbergbaus vom 21. 11. 1972 (abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie)	1. 1. 1973	4885/8
33498	Vereinbarung vom 12. 4. 1973 wie vor, abgeschlossen mit der DAG.	1. 1. 1973	4885/9
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
33499	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Ziegelindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 14. 2. 1973.	1. 2. 1973	4900/4
33500	Bezirksgehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie in Niedersachsen und Ostwestfalen vom 15. 3. 1973	1. 4. 1973	4946/7
33501	Bezirkslohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Natursteinindustrie in Niedersachsen und Ostwestfalen vom 15. 3. 1973.	1. 4. 1973	4961/5
33502	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie in Nordrhein-Westfalen außer Ostwestfalen vom 21. 3. 1973	1. 4. 1973	4961/6
33503	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie in Nordrhein-Westfalen außer Ostwestfalen vom 21. 3. 1973 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 4. 1973	4964/6
33504	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der IG Bau – Steine – Erden	1. 4. 1973	4964/7
33505	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie in Nordrhein-Westfalen außer Ostwestfalen vom 21. 3. 1973 (abgeschlossen mit dem DHV).	1. 4. 1973	4964/8
33506	Tarifvertrag über die Gehälter und Vergütungen für Angestellte, Meister und Auszubildende der Ziegelindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 14. 2. 1973 (abgeschlossen mit der IG Bau – Steine – Erden und der IG Chemie – Papier – Keramik)	1. 2. 1973	5028/3
33507	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG.	1. 2. 1973	5028/4

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe V–X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
33508	Vereinbarung über die Zahlung von Zuschlägen zu 29 Preisverzeichnissen für Heimarbeiter der Schneidwarenindustrie im Stadtgebiet Solingen mit Protokollnotiz vom 25. 1. 1973	1. 1. 1973	2130/10
33509	Tarifvertrag über eine einmalige Zuwendung an alle Arbeitnehmer der Duisburger Kupferhütte vom 26. 1. 1973	Dezember 1972	4351/17
33510	Lohnabkommen mit Lohntabelle für Arbeiter der Duisburger Kupferhütte vom 26. 1. 1973.	1. 1. 1973	4351/18
33511	Gehaltsabkommen mit Gehaltstafel für Angestellte und Meister der Duisburger Kupferhütte vom 26. 1. 1973	1. 1. 1973	4417/11
33512	Vereinbarung über die Vergütung für Auszubildende der Duisburger Kupferhütte vom 26. 1. 1973	1. 12. 1972	4418/5
33513	Tarifvertrag über Auslösungssätze und Erschwerniszulagen für Montagearbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie einschließlich des Fahrleistungs-, Freileitungs- und Ortsnetzbaues im Bundesgebiet vom 29. 3. 1973.	1. 4. 1973	4590/8
33514	Tarifvertrag vom 4. 4. 1973 für die Firma Wallram, Hartmetall GmbH, Essen, – Übernahme des Lohnrahmenabkommens für Arbeiter der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen, des Tarifvertrages zur Leistungsbeurteilung von Zeitlohnarbeitern, des Lohnabkommens für Arbeiter, des Gehaltsabkommens für Angestellte und des Abkommens über Vergütungen für Auszubildende, sämtlich vom 11. 1. 1973	15. 4. 1973	4770/95
33515	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildende der Firma Battenfeld, Maschinenfabrik GmbH & Co. KG, Meinerzhagen – Geltung der Tarifverträge für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie – vom 27. 3. 1973.	1. 1. 1973	4770/96
33516	Vereinbarung über eine Lohntabelle für Arbeiter der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Kreise Wittgenstein vom 19. 1. 1973	1. 1. 1973	4814/10
33517	Vereinbarung wie vor.	1. 2. 1973	4814/11
33518	Abkommen über Ausbildungsvergütungen für alle Auszubildenden der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Kreise Wittgenstein vom 19. 1. 1973	1. 2. 1973	4814/12
33519	Tarifvertrag über die Vergütungssätze für alle Auszubildenden in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Kreise Lippe vom 17. 1. 1973 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1973	4977/5
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
33520	Nachtragsvereinbarung Nr. 3 mit Protokollnotiz vom 21. 3. 1973 zum Manteltarifvertrag für alle Betriebsangehörigen der ARAL Aktiengesellschaft Bochum, vom 2. 2. 1970	1. 1. 1973 1. 4. 1973	4794/14
33521	Vereinbarung (Protokollnotiz) vom 15. 3. 1973 zum Tarifvertrag über die Überleitung der Arbeitnehmer der Chemischen Werke Homberg und Meerbeck, in der Forschung und Anwendungstechnik und der Verwaltung Homberg/Gelsenkirchen in den Tarifvertrag der Deutschen Texaco Aktiengesellschaft vom 16. 2. 1973.	1. 6. 1973	4877/17
33522	Lohnrahmentarifvertrag für Arbeiter der chemischen Industrie im westfälischen Teil des Ruhr-Lippe-Gebietes vom 22. 3. 1973	1. 5. 1973	5060/4
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
33523	Lohnstariftarifvertrag und Arbeitszeitregelung für Arbeiter in den Betrieben der Kunststoff- und Schwergewebekonfektion im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 23. 11. 1972	1. 12. 1972	4089/15
33524	Urlaubsabkommen wie vor	1. 1. 1973	4089/16
33525	Urlaubsgeldabkommen wie vor	1. 1. 1973	4089/17
33526	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen wie vor	1. 1. 1973	4089/18
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
33527	Gehaltstariftarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitenden Industrie von Düren, Jülich, Euskirchen und Umgebung vom 10. 4. 1973	1. 5. 1973	5034/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe XV (Lederindustrie)			
33528	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Ludwig Lindgens KG, Mülheim (Ruhr), vom 6. 3. 1973.	1. 3. 1973	2671/34
33529	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma F. W. Rühl KG, Lederfabrik, Mülheim (Ruhr)-Saarn, Stuttgart, vom 6. 3. 1973	1. 3. 1973	4437/9
33530	Lohntarifvertrag für Arbeiter der ledererzeugenden Industrie in Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und in den Regierungsbezirken Detmold und Münster des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. 3. 1973	1. 3. 1973	4933/6
33531	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma W. Hammann Lederfabrik, Mülheim (Ruhr)-Speldorf, vom 6. 3. 1973	1. 3. 1973	4993/1
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
33532	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Werkes Hille der Firma Lippische Cellulosewarenfabrik Knigge & Lindloff, Schötmär (Lippe), vom 24. 1. 1973	1. 1. 1973	4636/8
33533	Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur stufenweisen Einführung eines Teiles eines 13. Monatsverdienstes wie vor	1. 1. 1973	4636/9
33534	Lohntarifvertrag für Arbeiter in den Betrieben der Holzindustrie und des Serienmöbelhandwerks im Landesteil Westfalen-Lippe vom 23. 1. 1973.	1. 1. 1973	4740/87
33535	Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen und Urlaubsgeld für alle Auszubildenden vom 11. 1. 1973 wie vor.	1. 1. 1973	4740/88
33536	Tarifvertrag über die stufenweise Einführung eines 13. Monateinkommens für Arbeiter und Angestellte der Holzindustrie, der kunststoffverarbeitenden Industrie und des holz- und kunststoffverarbeitenden Handwerks im nordwestdeutschen Raum vom 7. 12. 1972	1. 1. 1973	4740/94
33537	Tarifvertrag vom 7. 12. 1972 über die Verlängerung des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Holzindustrie, der kunststoffverarbeitenden Industrie und des holz- und kunststoffverarbeitenden Handwerks im nordwestdeutschen Raum vom 6. 10. 1969	1. 1. 1973	4740/95
33538	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister der Betriebe der Holzbearbeitung (Sägeindustrie) in Nordrhein-Westfalen vom 22. 2. 1973.	1. 3. 1973	4825/3
33539	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende in den Betrieben der Holzbearbeitung (Sägeindustrie) in Nordrhein-Westfalen vom 22. 2. 1973.	1. 3. 1973	4845/5
33540	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Knopfindustrie im Bundesgebiet vom 26. 2. 1973	1. 3. 1973	4886/8
33541	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende wie vor	1. 3. 1973	4886/9
33542	Tarifvertrag über ein 13. Monateinkommen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Knopfindustrie im Bundesgebiet vom 26. 2. 1973	1. 3. 1973	4886/10
33543	Ergänzungstarifvertrag vom 26. 2. 1973 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Knopfindustrie im Bundesgebiet vom 14. 10. 1970.	1. 3. 1973	4886/11
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
33544	Lohntarifvertrag und Arbeitszeitregelung für Arbeiter der Firma Niederrheinische Geflügelgesellschaft mbH & Co. KG, Kerkén-Nieukerk, vom 8. 3. 1973	1. 12. 1972	4347/4
33545	Vereinbarung vom 21. 2. 1973 zur Änderung und Wiederinkraftsetzung des Mantel- und Gehaltstarifvertrages für kaufmännische Angestellte und Auszubildende der Zigarrenindustrie in Nordwestdeutschland und West-Berlin vom 2. 5. 1972	1. 3. 1973	4354/9
33546	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Süßwarenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 29. 3. 1973.	1. 4. 1973	4384/24
33547	Lohntarifvertrag für Betriebs- und Heimarbeiter der Zigarrenindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin mit Protokollnotiz vom 27. 2. 1973.	1. 3. 1973	4492/16
33548	Gehaltstarifvertrag für Werkmeister der Zigarrenindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin mit Protokollnotiz vom 27. 2. 1973.	1. 3. 1973	4493/13
33549	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Akzo-Chemie GmbH, Zweigniederlassung Emmerich, vom 26. 3. 1973	1. 2. 1973	4542/24

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
33550	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Zuckerindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 21. 3. 1973	1. 4. 1973	4788/7
33551	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Zuckerindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 21. 3. 1973 (abgeschlossen mit der Gew. Nahrung-Genuß-Gaststätten).	1. 4. 1973	4790/8
33552	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Süßwarenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 29. 3. 1973 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten	1. 4. 1973	4852/10
33553	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Rauch- und Schnupftabakindustrie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 16. 3. 1973	1. 3. 1973	4898/3
33554	Nachtragsvereinbarung vom 15. 2. 1973 zur Protokollnotiz zum Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der Mineralbrunnen in Nordrhein-Westfalen vom 22. 2. 1972	1. 1. 1975	4974/4
33555	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Hochwald-Nahrungsmittel-Werke Meppen GmbH, Recke Kreis Tecklenburg, Steinbeck, vom 20. 3. 1973.	21. 3. 1973	4976/2
33556	Tarifvertrag über vermögenswirksam anzulegende Beträge wie vor	1. 7. 1973	4976/3
33557	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Ernährungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 11. 4. 1973 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung – Genuß – Gaststätten)	1. 4. 1973	4980/8
33558	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG.	1. 4. 1973	4980/9
33559	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Ernährungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 11. 4. 1973 (abgeschlossen mit dem DHV und VwA)	1. 4. 1973	4980/10
33560	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Nahrungsmittelindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 12. 4. 1973	1. 5. 1973	4995/2
33561	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Futtermittelindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 5. 4. 1973	1. 4. 1973	4999/1
33562	Tarifvertrag für Arbeiter und Angestellte der Firma Johs. Weiß GmbH, Burscheid und Südkirchen – Geltung der Tarifverträge für die Stärkeindustrie bzw. Ernährungsindustrie vom 26. 2. 1973	26. 2. 1973	5012/3
33563	Manteltarifvertrag für Arbeiter der Kartoffelbearbeitungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 23. 3. 1973.	1. 3. 1973	5059
33564	Lohntarifvertrag wie vor	1. 4. 1973 1. 1. 1974	5059/1
33565	Manteltarifvertrag für Arbeiter der Kornbrennereien und Spirituosenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 12. 2. 1973.	1. 2. 1973	5063
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
33566	Lohntarifvertrag für Betriebs- und Heimarbeiter sowie Werkstattleiterinnen des Modistenhandwerks im Bundesgebiet mit Ausnahme von Pfalz, Bitburg-Daun-Prüm, Trier-Saarburg, Mayen und Saarland vom 30. 11. 1972	1. 2. 1973	3255/18
33567	Arbeitszeitvereinbarung wie vor	1. 2. 1973	3255/19
33568	Lohnvereinbarung für Arbeiter und Auszubildende der Firma Hilchenbacher Lederwerke AG, Hilchenbach, vom 1. 2. 1973	1. 1. 1973	4934/5
33569	Lohnvereinbarung für Betriebs- und Heimarbeiter sowie Auszubildende des Schuhmacherhandwerks in Nordwestdeutschland vom 21. 2. 1973.	1. 3. 1973	4935/3
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
33570	Bundeslohntarifvertrag für Arbeiter des Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerks im Bundesgebiet vom 11. 1. 1973	1. 2. 1973	4655/5
33571	Tarifvertrag vom 11. 1. 1973 zur Änderung des § 8 (Urlaub) des Rahmentarifvertrages für Arbeiter des Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerks im Bundesgebiet vom 24. 10. 1968/24. 6. 1971	1. 1. 1973	4655/6
33572	Bundeslohntarifvertrag für Arbeiter des Gerüstbaugewerbes im Bundesgebiet außer Hamburg vom 10. 4. 1973	1. 5. 1973	4910/20

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
33573	Tarifvertrag zur Neuregelung der Löhne, Ausbildungsvergütungen und Ortsklassenspannen für Arbeiter und Auszubildende im Baugewerbe im Bundesgebiet vom 3. 4. 1973	1. 5. 1973	4910/21
33574	Tarifvertrag zur Regelung der Lohnrelationen wie vor	1. 5. 1973	4910/22
33575	Tarifvertrag vom 3. 4. 1973 zur Änderung des Tarifvertrages für Arbeiter des feuerungstechnischen Gewerbes im Bundesgebiet vom 1. 4. 1971/2. 3. 1973 . . .	1. 5. 1973	4910/23
33576	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Dachdeckerhandwerks im Bundesgebiet außer Bayern und Berlin vom 16. 3. 1973	1. 5. 1973	5030/1
Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)			
33577	Änderungstarifvertrag vom 19. 3. 1973 zum Tarifvertrag über einen Zuschlag für Arbeiter bei der Aachener Straßenbahn- und Energieversorgungs-Aktiengesellschaft (ASEAG), Aachen, vom 20. 4. 1971	1. 4. 1973	4178/35
33578	Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über eine Zulage an Angestellte wie vor	1. 4. 1973	4178/36
33579	Tarifvertragliche Vereinbarung vom 15. 2. 1973 zur Änderung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen im Bundesgebiet vom 6. 8. 1971	1. 1. 1973	4955/5
33580	Monatslohn tarifvertrag Nr. 4 für Lohnempfänger der Aachener Straßenbahn- und Energieversorgungs-Aktiengesellschaft (ASEAG), Aachen, vom 19. 3. 1973	1. 4. 1973	4982/1
33581	Gehaltstarifvertrag für Angestellte wie vor	1. 4. 1973	4982/2
33582	Tarifvertrag über die Entgelte für alle Auszubildenden der Aachener Straßenbahn- und Energieversorgungs-Aktiengesellschaft (ASEAG), Aachen, vom 19. 3. 1973	1. 4. 1973	4982/3
33583	Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer in den Kraftwerken Rheinpreußen und Bismarck (Bereich Kraftwirtschaft) der Deutschen Texaco Aktiengesellschaft vom 16. 2. 1973.	1. 1. 1973	5068
33584	Überleitungstarifvertrag mit Protokollnotiz zu vorstehendem Manteltarifvertrag	1. 1. 1973	5068/1
33585	Vergütungstarifvertrag mit Anlage wie vor.	1. 1. 1973	5068/2
Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)			
33586	Vereinbarung vom 30. 3. 1973 zur Änderung der §§ 2 und 3 des Manteltarifvertrages für die Firma Dom-Samen-Fehle mann KG, Kevelaer, nebst Tochtergesellschaften Domolith und Schraveler-Mühle vom 24. 6. 1969	1. 5. 1973	4722/9
33587	Gehaltsabkommen für Angestellte und Auszubildende im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Westfalen-Mitte vom 27. 2. 1973	1. 2. 1973	4742/16
33588	Lohnabkommen für Arbeiter wie vor.	1. 2. 1973	4742/17
33589	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV vom 9. 4. 1973 zum Gehalts- und Lohnabkommen im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Westfalen-Mitte vom 27. 2. 1973	1. 2. 1973	4742/18
33590	Gehaltsabkommen für Angestellte und Auszubildende im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Gelsenkirchen-Vest, Recklinghausen vom 27. 2. 1973	1. 2. 1973	4744/11
33591	Lohnabkommen für Arbeiter wie vor.	1. 2. 1973	4744/12
33592	Gehaltsabkommen für Angestellte und Auszubildende im Groß- und Außenhandel im Bereich der Unternehmenschaft des Großhandels im Bezirk Krefeld - Linker Niederrhein vom 27. 2. 1973	1. 2. 1973	4747/12
33593	Lohnabkommen für Arbeiter wie vor.	1. 2. 1973	4747/13
33594	Gehaltsabkommen für Angestellte und Auszubildende des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels in Nordrhein-Westfalen vom 15. 3. 1973	1. 4. 1973	4766/12
33595	Lohnabkommen für Arbeiter im genossenschaftlichen Groß- und Außenhandel in Nordrhein-Westfalen vom 15. 3. 1973	1. 4. 1973	4767/6

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
33596	Änderungsvereinbarung vom 25. 1. 1973 zum Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der ESÜDRO, Einkaufsgenossenschaft Deutscher Drogisten eGmbH und 7 weiterer Betriebe im Bundesgebiet vom 11. 12. 1969	1. 1. 1973	4791/4
Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)			
33597	Gehaltstarifvertrag für kaufmännische Angestellte der Konsumgenossenschaften in Nordrhein-Westfalen vom 19. 2. 1972 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 2. 1973	4879/17
33598	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gew. HBV.	1. 2. 1973	4879/18
33599	Zusatzvereinbarung zu vorstehendem Gehaltstarifvertrag	1. 2. 1973	4879/19
33600	Urlaubsgeldabkommen für alle Arbeitnehmer des Einzelhandels in Nordrhein-Westfalen vom 19. 4. 1973 (abgeschlossen mit der Gew. HBV und der DAG)	1. 1. 1973	5065/4
33601	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV und VwA vom 28. 3. 1973 zum Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer des Einzelhandels in Nordrhein-Westfalen mit Protokollnotiz vom 15. 2. 1973	1. 1. 1973	5065/5
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
33602	Manteltarifvertrag für Angestellte in privaten Reisebürobetrieben im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Neufassung vom 22. 1. 1973 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV, der Gew. HBV und der DAG).	1. 1. 1973	1887/83
33603	Protokollnotiz vom 6. 2. 1973 zur Änderung des persönlichen Geltungsbereichs des Manteltarifvertrages für das Bewachungsgewerbe in Nordrhein-Westfalen vom 31. 10. 1972	1. 1. 1973	5044/3
33604	Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer in Zeitschriftenverlagen in Nordrhein-Westfalen vom 20. 2. 1973	1. 3. 1973	5069
33605	Rahmentarifvertrag für Angestellte in Zeitschriftenverlagen in Nordrhein-Westfalen vom 20. 2. 1973	1. 3. 1973	5070
33606	Urlaubsgeldabkommen für Angestellte und Arbeiter wie vor	1. 1. 1973	5070/1
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
33607	Erster Tarifvertrag vom 29. 11. 1972 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer der Deutschen Bundesbank (BBk-Versorgungstarifvertrag) vom 1. 7. 1972	1. 1. 1973	3820/93
33608	Siebzehnter Tarifvertrag vom 29. 11. 1972 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages für Angestellte der Deutschen Bundesbank (BBkAT) vom 11. 7. 1961	1. 1. 1972 1. 4. 1972 1. 7. 1972 1. 1. 1973	3820/94
33609	Tarifvertrag vom 29. 11. 1972 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über eine jährliche Zuwendung an Angestellte der Deutschen Bundesbank vom 30. 5. 1969.	1. 1. 1973	3820/95
33610	Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 19. 3. 1973 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. HBV)	1. 3. 1973	3840/119
33611	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Bankangestellten-Verband, dem DHV und dem VwA	1. 3. 1973	3840/120
33612	Tarifvertrag vom 20. 3. 1973 zur Änderung des § 10 des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Fassung des Tarifvertrages vom 1. 8. 1972 (abgeschlossen mit dem Deutschen Bankangestellten-Verband, dem DHV und dem VwA).	1. 10. 1972	3840/121
33613	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG und der Gew. HBV.	1. 10. 1972	3840/122
33614	Vereinbarung für alle Arbeitnehmer der Eisenbahn-, Spar- und Darlehnskassen im Bundesgebiet – Geltung der Tarifverträge für das private Bankgewerbe – vom 26. 3. 1973 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 3. 1973	3840/123

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
33615	25. Änderungs- und Ergänzungstarifvertrag (Tarifvertrag Nr. 262) vom 1. 2. 1973 zum Manteltarifvertrag für Angestellte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (MTAng-BfA) vom 24. 10. 1961 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. ÖTV)	1. 1. 1972 1. 7. 1972 1. 1. 1973	3892/402
33616	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 1. 1972 1. 7. 1972 1. 1. 1973	3892/403
33617	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1. 1972 1. 7. 1972 1. 1. 1973	3892/404
33618	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Marburger Bund.	1. 1. 1972 1. 7. 1972 1. 1. 1973	3892/405
33619	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem VwA	1. 1. 1972 1. 7. 1972 1. 1. 1973	3892/406
33620	Tarifvertrag über die Erhöhung der Vergütungen für Auszubildende der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet vom 1. 9. 1972	1. 1. 1972	4041/16
33621	Monatslohnstarifvertrag Nr. 4 für Arbeiter der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, Düsseldorf, vom 27. 3. 1973	1. 1. 1973	4190/85
33622	Monatslohnstarifvertrag Nr. 4 für Lohnempfänger der gewerblichen Berufs-genossenschaften im Bundesgebiet vom 16. 2. 1973	1. 1. 1973	4364/53
33623	Ergänzungstarifvertrag Nr. 19 vom 29. 11. 1972 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der gewerblichen Berufsgenossenschaften (BG-ArbT II) vom 17. 2. 1965	1. 1. 1973	4364/54
33624	Tarifvertrag vom 26. 3. 1973 zur Änderung der Tarifvereinbarung für alle Arbeitnehmer der Volksfürsorge Lebensversicherung Aktiengesellschaft im Bundesgebiet vom 12. 1. 1970	1. 4. 1973	4863/14
33625	Übernahmestarifvertrag Nr. 2 vom 26. 3. 1973 zu § 2 Abs. 3 des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät und der Westfälischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt, Münster, vom 22. 3. 1972	1. 1. 1973	4983/2
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
33626	Tarifvertrag Nr. 319 über die Neuregelung der Löhne für Arbeiter der Deutschen Bundespost vom 16. 2. 1973 (abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft)	1. 1. 1973	2400/149
33627	Tarifvertrag vom 23. 2. 1973 wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband und der Christlich-demokratischen Postgewerkschaft	1. 1. 1973	2400/150
33628	Tarifvertrag Nr. 318 über die Neuregelung der Vergütungen für Angestellte der Deutschen Bundespost vom 16. 2. 1973 (abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft)	1. 1. 1973	3784/144
33629	Tarifvertrag vom 23. 2. 1973 wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband und der Christlich-demokratischen Postgewerkschaft	1. 1. 1973	3784/145
33630	Tarifvereinbarung Nr. 584 über Gehälter, Löhne und Zulagen für alle Bediensteten der Wanne-Herner Eisenbahn und Hafen GmbH, Wanne-Eickel, vom 15. 3. 1973.	1. 1. 1973	3899/154
33631	Änderungstarifvertrag vom 21. 3. 1973 zum Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Rheinfähre Königswinter GmbH in Königswinter vom 27. 1. 1971.	1. 1. 1973	4279/12
33632	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende des privaten Verkehrsgewerbes (außer Personenverkehr) in Nordrhein-Westfalen vom 2. 3. 1973 (abgeschlossen mit dem DHV).	1. 1. 1973	4435/10
33633	Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer des Tankstellen- und Garagengewerbes in Nordrhein-Westfalen mit Protokollnotiz in der Neufassung vom 21. 2. 1973	1. 1. 1973	4875/5
33634	Lohnstarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende wie vor.	1. 1. 1973	4875/6
33635	Tarifvertrag vom 9. 2. 1973 über die Wiederinkraftsetzung des Rahmentarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer in der Binnenumschlagspedition und Lagerei des Hafens Düsseldorf vom 11. 11. 1970	1. 1. 1973	4906/3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
33636	Lohnstarifvertrag für Arbeiter in den Betrieben der Binnenumschlagspedition und Lagerei des Hafens Düsseldorf vom 9. 2. 1973	1. 1. 1973	4906/4
33637	Tarifvertrag vom 9. 2. 1973 über die Wiederinkraftsetzung des Rahmentarifvertrages für Angestellte in der Binnenumschlagspedition und Lagerei des Hafens Düsseldorf vom 11. 11. 1970	1. 1. 1973	4907/3
33638	Gehaltstarifvertrag für Angestellte in den Betrieben der Binnenumschlagspedition und Lagerei des Hafens Düsseldorf vom 9. 2. 1973	1. 1. 1973	4907/4
33639	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen für alle Arbeitnehmer wie vor.	1. 1. 1973	4907/5
33640	Gehaltstarifvertrag für im innerdeutschen Dienst der Pan American World Airways beschäftigten Stewardessen vom 15. 2. 1973	1. 3. 1973	4998/1
33641	Tarifvertrag Nr. 2 über vermögenswirksame Leistungen für deutsche Arbeitnehmer der KLM Königlich-Niederländische Luftverkehrsgesellschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 12. 1. 1972	1. 1. 1972	5027/1
33642	Gehaltstarifvertrag Nr. 4 für deutsche Arbeitnehmer der KLM Königlich-Niederländische Luftverkehrsgesellschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 10. 1. 1973	1. 1. 1973	5027/2
33643	Tarifvertrag Nr. 3 über vermögenswirksame Leistungen vom 10. 1. 1973 wie vor.	1. 1. 1973	5027/3
33644	Bezirksmanteltarifvertrag für Arbeiter des Speditions-, Lagerei- und Transportgewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 29. 1. 1973	1. 1. 1973	5064
33645	Lohnstarifvertrag wie vor.	1. 1. 1973	5064/1
33646	Tarifvertrag über besondere Arbeitsbedingungen für Arbeiter in Schwértransport- und Kranbetrieben in Nordrhein-Westfalen vom 22. 2. 1973	1. 3. 1973	5064/2
33647	Rahmentarifvertrag für Lohnempfänger in den Hafenumschlagsbetrieben des Krefeld-Uerdinger Hafengebietes vom 26. 3. 1973.	1. 4. 1973	5066
33648	Tarifvertrag über die Löhne wie vor.	1. 4. 1973	5066/1
33649	Rahmentarifvertrag für Angestellte und Auszubildende in den Umschlagsfirmen und Schifffahrtsunternehmen in den Duisburger Häfen vom 16. 3. 1973.	1. 4. 1973	5067
33650	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende wie vor.	1. 4. 1973	5067/1
Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)			
33651	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für Arbeitnehmer des Gaststätten- und Hotelgewerbes im ehemaligen Land Lippe vom 14. 2. 1973	1. 3. 1973	4839/2
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
33652	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 4. 4. 1973 zum Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte des Bundes nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 15. 6. 1973	1. 6. 1972 1. 7. 1972	3750/899j
33653	Tarifvertrag über eine Heizungsentschädigung für Schulhausmeister der Stadt Rheinhausen vom 9. 3. 1973	1. 8. 1972	3750/901
33654	Tarifvertrag über die Eingruppierung von Rechnungsführern und Küchenbuchhaltern im Bereich des Bundesministers für Verteidigung – Ergänzung des Teils III Abschnitt L der Anlage 1a zum BAT – vom 9. 6. 1972 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 7. 1972	3750/902
33655	Tarifvertrag über die Eingruppierung von Angestellten im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst im Bereich des Bundesminister für Verkehr und Verteidigung – Ergänzung des Teils III Abschn. B und C der Anlage 1a zum BAT – vom 5. 12. 1972 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG)	1. 1. 1973	3750/903
33656	Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 5. 12. 1972 zum Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte des Bundes, der Länder und der Gemeinden vom 8. 7. 1970 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG)	1. 1. 1973	3750/904

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
33657	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 20. 9. 1972 zum 27. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages für Bund, Länder und Gemeinden vom 23. 2. 1972	1. 1. 1972 1. 4. 1972	3750/905
33658	Tarifvertrag für Bund und Gemeinden mit dem DHV wie vor	1. 1. 1972 1. 4. 1972	3750/906
33659	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV vom 24. 10. 1972 zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte der Gemeinden im Bundesgebiet vom 15. 6. 1972	1. 7. 1972	3750/907
33660	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei wie vor	1. 7. 1972	3750/908
33661	Vergütungstarifvertrag Nr. 11 für Angestellte der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet vom 1. 3. 1973	1. 1. 1973	3796/74
33662	Fünfundzwanzigster Tarifvertrag vom 1. 3. 1973 zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für Angestellte der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet (MTA) vom 21. 4. 1961	1. 1. 1973	3796/75
33663	Tarifvertrag vom 1. 3. 1973 über das Wiederinkrafttreten der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen für Angestellte und Nachwuchskräfte der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet vom 17. 12. 1970/22. 2. 1972	1. 1. 1973	3796/76
33664	Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 1. 3. 1973 zum Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet vom 1. 10. 1970.	1. 7. 1972	3796/77
33665	Lohntarifvertrag Nr. 11 für Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 14. 3. 1973 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1973	4001/255
33666	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1. 1973	4001/256
33667	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter	1. 1. 1973	4001/257
33668	10. Änderungsvertrag vom 15. 3. 1973 zur Sondervereinbarung für Arbeiter im Haus-, Küchen- und Wäschereidienst des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 2. 11. 1962 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1973	4001/258
33669	Änderungsvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1. 1973	4001/259
33670	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet vom 1. 3. 1973	1. 1. 1973	4008/20
33671	Tarifvertrag vom 16. 2. 1973 zur Durchführung des Anpassungsrahmentarifvertrages für Bühnenmitglieder im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 3. 6. 1966	1. 1. 1973	4038/16
33672	Tarifvertrag vom 29. 11. 1972 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 24. 11. 1964	1. 1. 1973	4225/268
33673	Tarifvertrag Nr. 320 über die Neuregelung der Vergütungen für Auszubildende der Deutschen Bundespost vom 16. 2. 1973 (abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft)	1. 1. 1973	4226/26
33674	Tarifvertrag vom 23. 2. 1973 wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband und der Christlich-demokratischen Postgewerkschaft	1. 1. 1973	4226/27
33675	Tarifvereinbarung über die Erhöhung der Grundgehälter für alle Mitarbeiter der Deutschen Welle, Anstalt des öffentlichen Rechts, Köln, vom 1. 3. 1973 (abgeschlossen mit dem Deutschen Journalistenverband und der DAG)	1. 1. 1973	4240/42
33676	Tarifvereinbarung wie vor, abgeschlossen mit der Rundfunk-Fernseh-Film Union	1. 1. 1973	4240/43
33677	Tarifvereinbarung vom 20. 3. 1973 zu den §§ 13 und 20 und Abschnitt B Ziff. 1 der Anlage 2 zum Manteltarifvertrag für alle Mitarbeiter der Deutschen Welle, Anstalt des öffentlichen Rechts, Köln, vom 26. 7. 1972 (abgeschlossen mit dem Deutschen Journalisten-Verband und der DAG)	1. 1. 1973	4240/44
33678	Tarifvereinbarung wie vor, abgeschlossen mit der Rundfunk-Fernseh-Film Union	1. 1. 1973	4240/45
33679	Monatslohntarifvertrag Nr. 4 für Lohnempfänger der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet vom 1. 3. 1973	1. 1. 1973	4258/68

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
33680	Ergänzungstarifvertrag Nr. 12 vom 1. 3. 1973 zum Lohnstarifvertrag für Kraftfahrer der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet vom 7. 7. 1965	1. 1. 1973	4258/69
33681	Ergänzungstarifvertrag Nr. 7 vom 1. 3. 1973 zum Lohnstarifvertrag für Hausmeister der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet vom 21. 5. 1968.	1. 1. 1973	4258/70
33682	Vergütungstarifvertrag Nr. 11 für Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 15. 3. 1973 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG)	1. 1. 1973	4268/215
33683	Vergütungstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund.	1. 1. 1973	4268/216
33684	Vergütungstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Marburger Bund.	1. 1. 1973	4268/217
33685	19. Änderungsvertrag vom 26. 3. 1973 zu § 33 Abs. 4 des Manteltarifvertrages für Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 30. 6. 1964 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG)	1. 4. 1973	4268/218
33686	Änderungsvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 4. 1973	4268/219
33687	Änderungsvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Marburger Bund	1. 4. 1973	4268/220
33688	1. Änderungsvertrag vom 26. 3. 1973 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 11 für Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 15. 3. 1973 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG)	1. 4. 1973	4268/221
33689	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 4. 1973	4268/222
33690	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Marburger Bund.	1. 4. 1973	4268/223
33691	2. Änderungsvertrag vom 26. 3. 1973 zum Tarifvertrag über die Bewertung des Bereitschaftsdienstes für Angestellte in Einrichtungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 1. 4. 1967 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG)	1. 4. 1973	4268/224
33692	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 4. 1973	4268/225
33693	Tarifvertrag vom 16. 2. 1973 zur Durchführung des § 5 des Chorgagentarifvertrages für Mitglieder von Opernchören im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 10. 12. 1964/28. 1. 1972.	1. 1. 1973	4304/30
33694	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 2. 11. 1972 zum Sechsten Änderungsvertrag zum Tarifvertrag über die Versorgung für Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 25. 5. 1972.	1. 7. 1972 1. 7. 1973	4525/49
33695	Tarifvertrag mit dem DHV wie vor.	1. 7. 1972 1. 7. 1973	4525/50
33696	Tarifvertrag vom 16. 2. 1973 zur Änderung des Ballettgagentarifvertrages für Ballettm Mitglieder an Bühnen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 28. 6. 1968.	1. 1. 1973	4631/12
33697	Tarifvertrag über die Erhöhung der Grundvergütungen und Ortszuschläge für alle Arbeitnehmer des Landesmuseum Volk und Wirtschaft, Düsseldorf, vom 19. 2. 1973.	1. 1. 1973	4779/1
33698	Vereinbarung vom 15. 1. 1973 zur Änderung des § 5 des Manteltarifvertrages für Milchkontrollangestellte des Milchkontrollverbandes Westfalen-Lippe vom 15. 4. 1970.	1. 1. 1973	4821/9
33699	Vergütungstarifvertrag Nr. 2 für Milchkontrollangestellte des Milchkontrollverbandes Westfalen-Lippe vom 29. 1. 1973.	1. 1. 1973	4821/10
33700	Gehaltstarifvertrag für alle Beschäftigten des DGB-Freizeitwerkes e.V., Dortmund, vom 28. 3. 1973.	1. 4. 1973	4946/4
33701	Tarifvertrag vom 16. 2. 1973 zur Durchführung des § 55 des Tarifvertrages für Musiker in Kulturorchestern im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 7. 1971.	1. 1. 1973	4950/8
33702	Gehaltstarifvertrag für Arzthelferinnen und Auszubildende in ärztlichen Praxen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 28. 3. 1973 (abgeschlossen mit dem VwA).	1. 4. 1973	4952/5

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
33703	Tarifvertrag über die Festsetzung der Ausbildungsvergütungen für Auszubildende des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 14. 3. 1973 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG)	1. 1. 1973	4966/4
33704	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1. 1973	4966/5
Gewerbegruppe XXXII (Sonstige)			
33705	Gehaltstarifvertrag für Arbeitnehmer in Zeit-Arbeit-Unternehmen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 22. 2. 1973	1. 3. 1973	4842/5

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:
XIV, XVI, XVIII, XX, XXIII und XXXI.

– MBl. NW. 1973 S. 960

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzugl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,– DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.